

Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 712) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten, Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Unterliegen die Verwaltungstätigkeiten im Sinne des § 1 Absatzes 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 14 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, sofern § 64 SGB X Anwendung findet,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
 - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 5. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Absatz 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn darin ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen sind insbesondere anzusehen:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für weitere Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 14.12.2023

gez. Grabner
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Öffentliche Bekanntmachung Bereitstellungstag unter https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html	Inkrafttreten
	14.Dezember 2023	14.Dezember 2023	04.Januar 2024	01.Januar 2024

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> veröffentlichte Kreisrecht.

Kostentarif
zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/ Gebühr in EUR
1	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1	bis zum Format DIN A5	3
1.2	im Format DIN A4	5
1.3	bei größeren Formaten oder schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3 bis 50
2	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
2.1	Fotokopien schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite ab 10 Seiten	0,60 0,30
2.1.1	im Format DIN A3 je Seite ab 10 Seiten	1,10 0,60
2.1.2	in größeren Formaten je Seite bis zu	12
2.1.3	wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	20
2.1.4		
2.2	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
2.2.1	Fotokopien farbig	
2.2.2	bis zum Format DIN A4 je Seite im Format DIN A3 je Seite	0,90 1,30
2.3	mit Bürodruckgeräten im Format DIN A4 bei einer Auflage	
2.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
2.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
2.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
2.3.4	über 100 Stück je Seite	0,10
3	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte	
3.1	je Urkunde oder Seite mindestens	1,70 4,60
3.2	in anderen Fällen	20 bis 151
4	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1	je Seite der Erstaufbereitung	6
4.1.1	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
4.1.2		
4.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31
5	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10 bis 151
5.1	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation)	
5.2	je Urkunde	10 bis 50
6	Auskünfte Soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt:	
6.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6 bis 135,50
6.2	Schriftliche Auskünfte	
6.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8 bis 41

6.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6
6.2.3	sonstige schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
7	Akteneinsicht, Aktenüberlassung	
7.1	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt:	nach Zeitaufwand
7.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	3
7.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	
7.2	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt	3,50
7.3	je Akte oder Unterlage Zweitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20
8	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)	gemäß Tarifnummer 2
9	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen	nach Zeitaufwand
10	Gebühren in besonderen Fällen	
10.1	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren nicht bestimmt sind	
10.1.1	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
10.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenfreien Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	14,50 bis 500
10.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifnummern 10.1.1 und 10.1.2
10.2	Rückforderungs-, Erstattungs- und Zinsfestsetzungsbescheide von/für Zuwendungsbescheide(n) gemäß § 49a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA wenn a) Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden (dabei liegt nicht zweckentsprechende Verwendung auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird) b) mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden	14,50 bis 500 14,50 bis 500
10.3	isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 49a Absatz 4 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA	14,50 bis 500
11	Fristverlängerung	
11.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder

	mindestens	Zulassung bestimmten Gebühr 2,95
11.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,95 bis 50
12	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	14,50 bis 500
13	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zu Grunde zu legen	
13.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34
13.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46
13.3	für Beamte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57
13.4	für Beamte der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71
	Für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind ggf. gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung zusätzlich zu erheben.	
14	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Entscheidung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	14,50 bis 500